

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/106 vom 27. November 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2015\\_106](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_106)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/106 du 27 novembre 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/106 del 27 novembre 2017

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 1 IVG. Rentenanspruch. Verwertbarkeit von Observationsmaterial. Keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Beweislosigkeit. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. November 2017, IV 2015/106).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Beschwerdegegnerin stellte am 14. Dezember 2016 einen Antrag auf Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zur Fällung eines bundesgerichtlichen Grundsatzentscheides bezüglich der Zulässigkeit von Observationen in der Invalidenversicherung (vgl. act. G 10). Nachdem in dieser Frage am 14. Juli 2017 ein Urteil des Bundesgerichts ergangen ist (9C\_806/2016, zur Publikation vorgesehen), ist das Sistierungsgesuch gegenstandslos geworden. 1.2 Bezüglich der Verwertbarkeit des vorliegenden Observationsmaterials ist Folgendes anzumerken: Das Bundesgericht hat (in Nachachtung des Entscheides des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 18. Oktober 2016, Vukota-Bojic gegen Schweiz, Urteil no. 61838/10) im Urteil 9C\_806/2016 vom 14. Juli 2017 erwogen, dass es auch in der Invalidenversicherung an einer genügenden gesetzlichen Grundlage, welche die verdeckte Überwachung umfassend klar und detailliert regeln würde, fehle (E. 4, vgl. auch das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichtes vom 16. August 2017, 1B\_75/2017 E. 4.1, 4.1.4, 4.2). Entsprechend ist daher davon auszugehen, dass die durch die Beschwerdegegnerin in Auftrag gegebene Observation rechtswidrig war. Was die Verwendung des im Rahmen der widerrechtlichen Observation gewonnenen Materials anbelangt, erkannte das Bundesgericht im zitierten Urteil, dass die Verwertbarkeit der Observationsergebnisse (und damit auch der gestützt darauf erhobenen Beweise) grundsätzlich zulässig sei, wenn die tangierten öffentlichen Interessen, namentlich die Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, die privaten Interessen überwögen. Im zitierten Fall kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die Observationsergebnisse in die Beweiswürdigung miteinbezogen werden dürften, weil die Observation aufgrund von ausgewiesenen Zweifeln über die Leistungsfähigkeit des Versicherten eingeleitet worden sei, weil es sich um (unbeeinflusste) Handlungen des Versicherten gehandelt habe, die im öffentlichen Raum aufgenommen worden seien und weil es sich weder um eine systematische noch um eine ständige Überwachung gehandelt habe (E. 5.1.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 27. Juli 2017, 8C\_735/2016 E. 5.3). 1.3 Zweifel über die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ergaben sich im vorliegenden Fall insbesondere aus dem MEDAS-Gutachten vom 22. Mai 2013 (IV-act. 100). Auch im Rahmen der Anmeldung für eine Hilflösenentschädigung machte die Beschwerdeführerin massivste

Einschränkungen geltend (IV-act. 77). Dabei fanden sich Unstimmigkeiten zwischen den Aussagen der Beschwerdeführerin und den anlässlich der polydisziplinären Begutachtung erhobenen objektiven Befunden. Die Gutachter konnten die von der Beschwerdeführerin präsentierte eingeschränkte Mobilität nicht erklären. Von neurologischer Seite wurde ein „groteskes“ bzw. „bizarres“ Gangbild beschrieben, für welches sich keine organische Erklärung fand (IV-act. 100-31). Der orthopädische Gutachter hielt eine gut ausgebildete Muskulatur auf beiden Beinseiten fest; obwohl die Beschwerdeführerin angegeben hatte, sie habe überhaupt keine Kraft und könne keine drei Schritte ohne Hilfe oder Abstützen gehen (vgl. IV-act. 100-41). Damit bestand ein begründeter Verdacht, dass die gemäss den Akten vollständig arbeitsunfähige und nach eigenen Angaben massivst hilfsbedürftige Beschwerdeführerin nicht im von ihr geltend gemachten Masse gesundheitlich eingeschränkt ist. Die Beschwerdeführerin wurde im Zeitraum vom 18. bis 27. September 2013 an insgesamt fünf Tagen observiert, weshalb vorliegend auch nicht von einer systematischen oder ständigen Überwachung gesprochen werden kann. Die von der Beschwerdegegnerin veranlassten Aufnahmen erfolgten augenscheinlich im öffentlichen Raum und die Beschwerdeführerin tätigte die aufgezeichneten Handlungen aus eigenem Antrieb und ohne äussere Beeinflussung. Sie gab im Nachgang zur Observation sogar an, dass sie „ja nicht blöd“ sei und schon gemerkt habe, dass sie beobachtet bzw. gefilmt worden sei (vgl. IV-act. 118-28, 154-28). Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung sind die Observationsergebnisse im vorliegenden Verfahren somit verwertbar, obwohl die Observation an sich mangels einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage rechtswidrig war.

## **E. 2**

2.1 Mit der angefochtenen Verfügung vom 24. Februar 2015 verneinte die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. Strittig und vorliegend zu prüfen ist demnach, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Invalidenrente hat. 2.2 Invalidität ist laut Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 28a Abs. 1 des IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Um das Invalideneinkommen zu bestimmen und damit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, muss die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Verfügungszeitpunkt feststehen. 2.3 In medizinischer Hinsicht liegen insbesondere das Gutachten vom 22. Mai 2013 sowie das Verlaufsgutachten vom 19. November 2014 der MEDAS Ostschweiz im Recht. Im ersten Gutachten, welches vor der Observation erstellt worden war, hatten die Experten der Beschwerdeführerin eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten attestiert, obwohl die Angaben der Beschwerdeführerin zum Teil in erheblichem Widerspruch zu den objektiv erhobenen Befunden gestanden hatten. Entsprechend wurde von der Beschwerdegegnerin eine Observation veranlasst (vgl. E. 1.3). Nach Einblick in das

Observationsmaterial distanzieren sich die MEDAS-Gutachter im Verlaufsgutachten vom November 2014 von ihrer früheren Arbeitsfähigkeitsschätzung. Sie setzen sich ausführlich mit den anlässlich der Observation gewonnenen Erkenntnissen auseinander und hinterfragen die subjektiven Angaben und das Verhalten der Beschwerdeführerin im Rahmen der Untersuchungssituation kritisch. Sie kamen zum Schluss, dass sie die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund der aufgedeckten Diskrepanzen nicht (mehr) zuverlässig beurteilen können (IV-act. 154-50 ff.). 2.4 Die Aussagen und das Verhalten der Beschwerdeführerin gegenüber den MEDAS-Gutachtern stehen in deutlichem Widerspruch zu ihren alltäglichen Aktivitäten. Während der gesamten Observierungsphase zeigte die Beschwerdeführerin nicht ein einziges Mal die den Ärzten und der Beschwerdegegnerin beim Gespräch vom 15. Januar 2014 präsentierte Gangstörung (vgl. IV-act. 118, act. G 5.2). Sie bewegte sich vielmehr ohne sichtbare Einschränkungen und war ohne Weiteres in der Lage, hinkfrei und ohne Hilfe zu gehen. Die anlässlich der Begutachtung geschilderten Doppelbilder, die sich nach Aussage der Beschwerdeführerin auch medikamentös nicht beeinflussen lassen (vgl. IV-act. 118-2), hinderten sie offensichtlich nicht daran, regelmässig Auto zu fahren. Entgegen ihrer Aussage, selbst in den einfachsten Aktivitäten des alltäglichen Lebens vollständig auf Hilfe angewiesen zu sein (IV-act. 100-49 f.), konnte sich die Beschwerdeführerin problemlos in belebten Gegenden, in Supermärkten sowie Kleider- und Schuhgeschäften aufhalten und mehrere Stunden einkaufen. Die Ermittler konnten weder offensichtliche Ermüdungserscheinungen noch eine ausgesprochene Ängstlichkeit oder sonstige psychische Auffälligkeiten beobachten (vgl. IV-act. 110-5 f.). Im Vergleich zu einer konkreten Untersuchungssituation zeigte sich die Beschwerdeführerin somit insgesamt deutlich weniger bis gar nicht eingeschränkt. Die von den Ermittlern beobachteten Aktivitäten lassen sich mit dem von der Beschwerdeführerin geltend gemachten, schwerwiegenden sozialen Rückzug keineswegs vereinbaren. 2.5 Zusammenfassend ist bei der vorliegenden Aktenlage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin nicht nur gegenüber ihren behandelnden Ärzten und gegenüber der Beschwerdegegnerin, sondern auch bei der Begutachtung durch die MEDAS Ostschweiz simuliert und bewusst falsche Angaben zu ihrem Gesundheitszustand gemacht hat. Bei diesem Täuschungsverhalten der Beschwerdeführerin war es den Experten überhaupt nicht möglich, eine zuverlässige und beweistaugliche Arbeitsfähigkeitsschätzung abzugeben.

### **E. 3**

3.1 Die Beschwerdeführerin rügt, die Beschwerdegegnerin habe willkürlich gehandelt, indem sie keine weiteren Abklärungen getätigt habe. Insbesondere habe sie keine stationäre Abklärung veranlasst, obwohl eine solche von den MEDAS-Gutachtern klar empfohlen worden sei (vgl. act. G 1 S. 10). Soweit die Beschwerdeführerin sinngemäss eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes geltend macht, ist Folgendes festzuhalten: Nach dem Untersuchungsgrundsatz haben die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (BGE 122 V 158 E. 1a und BGE 121 V 210 E. 6c, je mit Hinweisen). Im Sozialversicherungsprozess tragen die Parteien eine Beweislast insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zuungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten will. Diese Beweisregel greift Platz, wenn es sich als objektiv unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 218 E. 6).

3.2 Wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht, haben die MEDAS-Gutachter einen stationären psychiatrischen Aufenthalt mit Beobachtung vorgeschlagen. Dabei haben sie festgehalten, dass ein solcher Aufenthalt „wahrscheinlich“ Klarheit bringen „könnte“ (IV-act. 154-50). Bei dieser Wortwahl entsteht der Eindruck, dass die Gutachter hauptsächlich mangels anderer Optionen eine stationäre Abklärung und Beobachtung vorgeschlagen haben. Sie haben insbesondere auch nicht näher dargelegt, wie ein solcher Aufenthalt auszusehen hätte. Dies vermag nicht zu überraschen, denn es liesse sich wohl kaum eine Institution finden, welche über die vorliegend nötigen Ressourcen für eine Beobachtung der Beschwerdeführerin verfügen würde. Ein stationärer psychiatrischer Aufenthalt ist auf die medizinische Behandlung und Betreuung von Patienten und nicht auf deren Beobachtung und Überwachung ausgerichtet. Hinzu kommt, dass selbst wenn man eine Institution fände, welche eine Beobachtung und Überwachung gewährleisten könnte, die Erfolgsaussichten in Bezug auf das objektive Beweismass höchstens als gering einzustufen wären. Denn der Beschwerdeführerin ist es gelungen, alle involvierten Stellen und insbesondere sowohl die sie begutachtenden Fachpersonen als auch ihre behandelnden Ärzte von ihren angeblich gravierenden gesundheitlichen Einschränkungen zu überzeugen. Selbst nachdem sie mit dem Observationsmaterial konfrontiert worden ist, hat die Beschwerdeführerin darauf beharrt, keine falschen Angaben gemacht respektive nicht getäuscht zu haben (vgl. IV-act. 118-9 ff., vgl. auch IV-act. 154-28 f.). Vor diesem Hintergrund ist es überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin ihre gesundheitlichen Einschränkungen auch während eines stationären Aufenthalts simulieren respektive nicht von ihrem Täuschungsverhalten abweichen würde. Entsprechend würde auch eine stationäre Abklärung keinen zusätzlichen, d.h. über die vorliegende MEDAS-Begutachtung hinausgehenden, Erkenntnisgewinn bringen. Um also eine Simulation der Beschwerdeführerin zu verhindern und valide Ergebnisse zu erzielen, müsste die Beschwerdeführerin mehrere Wochen lang ununterbrochen 24 Stunden am Tag überwacht und beobachtet werden. Dies wäre - wie auch von der Beschwerdegegnerin dargelegt (vgl. auch IV-act. 168 S. 5 f.) - nicht nur mit übermässig hohen Kosten und Ressourcen, sondern auch mit einem unverhältnismässig weitreichenden Eingriff in die Privatsphäre verbunden. Damit wäre ein stationärer Aufenthalt, wie er von den MEDAS-Gutachtern vorgeschlagen worden ist, hinsichtlich einer beweistauglichen Leistungs- bzw. Arbeitsfähigkeitsschätzung weder verhältnismässig noch zielführend. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes seitens der Beschwerdegegnerin ist damit nicht ersichtlich.

3.3 Zusammenfassend liegt somit bezüglich der Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin ein Zustand der Beweislosigkeit vor, denn selbst wenn sich für die von den Gutachtern wohl hauptsächlich mangels anderer Optionen vorgeschlagenen weiteren Abklärungsmassnahmen eine geeignete Institution finden liesse, wären von solchen Massnahmen in antizipierender Beweiswürdigung keine überzeugende Ergebnisse zu erwarten. Da die Beschwerdeführerin aus der Behauptung einer leistungsrelevanten Invalidität einen Leistungsanspruch ableiten will, trägt sie den Nachteil der Beweislosigkeit (vgl. E. 3.1). Die Beschwerdegegnerin hat einen Rentenanspruch somit zu Recht verneint.

#### **E. 4**

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist diese der

unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist die Beschwerdeführerin von der Bezahlung zu befreien. 4.3 Zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung bezahlt der Staat die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Im vorliegenden Verfahren erscheint eine pauschale Entschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen, wobei diese in Anwendung des Art. 31 Abs. 3 AnwG um einen Fünftel auf Fr. 2'800.-- herabzusetzen ist. 4.4 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Parteientschädigung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP). Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. 3. Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung mit Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.